



Vorbemerkung

Als einer der drei Kooperationspartner der Veranstaltung über Non-GMO-Soja in Münster/W. hat sich der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) gerne dazu bereiterklärt, im Anschluss an die Veranstaltung die **rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für einen kommerziell sinnvollen Umgang mit Non-GMO Sojaschrot** mit diesem Dokument als Download anzubieten.

Den Teilnehmern der Veranstaltung wird unentgeltlich eine deutsche und eine englische Fassung dieses Schriftstücks angeboten, die inhaltlich leicht voneinander abweichen.

BRAZILIAN NON-GMO SOY EVENT - PROMOTED BY SUPPLIERS - FOR BUYERS

**THE STRENGTH OF SUPPLY AND THE REAL
FACTS ABOUT AVAILABILITY AND TRENDS**

8 April 2014
Münster/W., Germany

Arbeit mit Non-GMO Soja: Die rechtlichen Grundlagen

Mehrere Auslöser veranlassten die grosse Mehrheit der Anbieter von brasilianischem Non-GMO Soja zu der Entscheidung, ihre europäische Klientel für Anfang April 2014 gemeinsam zu einer Veranstaltung zu bitten, auf der etliche kurz zuvor in den Raum gestellte Behauptungen zum Teil geklärt, berichtigt oder auch nur in ein besseres Licht gerückt werden konnten. Mit dazu gehört eine Aussage der deutschen Geflügelindustrie, die Mitte Februar 2014 vom ZDG verbreitet wurde. Der Verband **beklagt**, bei der Auslegung der EG-Verordnung Nr. 1829/2003 **gebe es keine Rechtssicherheit. Seine Mitglieder sähen sich futtermittelrechtlich angreifbar, zumal es mittlerweile zu eine(r) systematische(n) Verunreinigung der Sojapartien mit GVO-Soja komme.**

Bekanntlich gewinnt Unzutreffendes selbst durch stete Wiederholung nicht etwa an Richtigkeit. Daher baten die Veranstalter (s. die Unternehmenslogos am Ende dieses Schriftstücks) den VLOG, den Teilnehmern und der Branchenöffentlichkeit nach dem Treffen die Gelegenheit zu geben, sich von der bereits seit Jahren vollständig ausgeleuchteten Rechtslage zu überzeugen und neuen Unsicherheiten bei den Marktteilnehmern vorzubeugen.

(1) Es erscheint klug, sich vor dem Einstieg in eine Produktion, die Non-GMO Soja mit einbezieht, **über die Gründe für diesen Schritt Klarheit zu verschaffen.** Ausschliesslich aus der Warte der betroffenen Branchen betrachtet, dürften dies die Motive sein, wobei sich sicherlich auch noch weitere finden lassen:

- Fortfall der rechtlichen Pflicht, Rohwaren oder Produkte gemäss EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als "gentechnisch verändert" bezeichnen zu müssen

- Gesteigerte Werthaltigkeit, da Käufer in der Regel einen Aufschlag zahlen müssen
- Druck von Seiten der Verbraucherorganisationen
- Tatsächliche Präferenz des Verbrauchers [kommuniziert durch Markeninhaber und den Lebensmitteleinzelhandel (LEH)]
- Eigene ethische Überzeugung
- Schaffung der Möglichkeit für die weiterführende Produktionskette, z.B. „Ohne Gentechnik“ aufgrund nationaler Vorschriften auszuloben
- Erfüllung von Kundenaufgaben, d.h. vom LEH

(2) Für den europäischen Markt gibt es im Wesentlichen zwei Regelungsbereiche, nach denen sich die **Kennzeichnung von Waren im Zusammenhang mit Gentechnik** richtet:

- ❑ Die **Kennzeichnung** (als „enthält Gentechnik“) ist in allen EU-Mitgliedsstaaten **vorgeschrieben** gemäss der EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, die im April 2004, also vor genau zehn Jahren, in Kraft getreten ist (im Folgenden kurz als VO 1829/2003 bezeichnet.). In der Produktionskette von tierischen Produkten endet diese Kennzeichnungspflicht jedoch bereits auf der Ebene des Futtermittels. Molkereiprodukte, Fleisch, Eier etc. sind von der GMO-Kennzeichnung ausgenommen – ein wiederholter Anlass zu Beschwerden von Verbraucherschutzorganisationen
- ❑ Die **freiwillige Auslobung** (z.B. als **„Ohne Gentechnik“**) im Einklang mit nationalen Regelungen in einigen Mitgliedstaaten wie in Deutschland und in Österreich – sowie dort, wo Betreiber dies als wirtschaftlich vorteilhaft und als rechtlich machbar erachten.

(3) Die EU-Kennzeichnungs-Verordnung, die die **Pflichtdeklaration** regelt, ist also 2004 in Kraft getreten. Die älteste nationale Vorschrift, die eine **freiwillige Kennzeichnung** von Gentechnik-freien Erzeugnissen regelt, existiert in Österreich jedoch bereits seit 1998. In Deutschland ist das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) in seiner hier einschlägigen Fassung seit Juni 2008 in Kraft.

Über diese Vorschriften – genauer: über ihre angebliche rechtliche Unklarheit – beklagen sich seitdem regelmässig bestimmte Marktteilnehmer vorrangig aus Deutschland. Die Verlautbarungen des ZDG vom 18.02. und 21.02.2014 zeigen dies einmal wieder.

Deshalb soll hier „nahtlos“ die Auslegungskette wiedergegeben werden, die es auch dem rechtlichen Laien gestattet, die Vorschriften richtig auszulegen, anzuwenden und auf dieser Grundlage ggf. firmenstrategische Entscheidungen zu treffen. Nicht zuletzt auch angesichts der beträchtlichen Prämien für gentechnikfreie Rohware ist neben einer sauberen betriebswirtschaftlichen Analyse eine solide rechtliche Grundlage erforderlich.

(4) Sowohl die EU-Kommission als auch die Bundesregierung haben mehrfach Dokumente und **Erläuterungen veröffentlicht**, die es Praktikern aus den betroffenen Branchen ermöglichen, die fraglichen Rechtsvorschriften anzuwenden, indem die möglichen Optionen dargelegt werden.

- a) So steht entgegen der immer noch weit verbreiteten Branchenmeinung unzweifelhaft fest, dass es bei Sojaschrot zur Vermeidung einer **Kennzeichnungspflicht als „genetisch verändert“** nach Art. 25 VO 1829/2003 nicht ausreicht, wenn die betroffene Charge ordnungsgemäss durch ein anerkanntes Labor als „unter 0,9% GVO-Gehalt“ analysiert wurde. Vielmehr müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Charge als nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Vorschrift gilt:
 - i. Die Charge darf **„kein genetisch verändertes Material“** aufweisen. Das kann mit folgenden Ergebnissen ermittelt worden sein:

- Das Ergebnis einer PCR-Analyse weist keine gv Soja-DNA nach – **oder** ...
- Das Analyseergebnis weist Spuren von gv Soja-DNA auf, die unter dem von den Überwachungsbehörden der Bundesländer wie auch anderer EU-Mitgliedstaaten als „Bestimmungsgrenze“ allgemein anerkannten Wert von 0,1% liegen – **oder** ...
- Die Analyse weist einen Wert zwischen 0,1% und 0,9% auf **und** der Betreiber kann nachweisen, dass dieses Vorkommen laut Art. 24 (2) VO 1829/2003 „zufällig“ bzw. „technisch unvermeidbar“ ist.

Die Toleranzgrenze von 0,9% ist also eine Art „Pufferlösung“, die dann angewandt werden kann, wenn die tatsächliche Gentechnikfreiheit (d.h. unter der Bestimmungsgrenze von 0,1% liegend) nicht mehr gegeben ist. Für solche Fälle stellt der EU-Gesetzgeber die Kriterien „zufällig“ bzw. „technisch unvermeidbar“ zur Verfügung. Um Unsicherheiten angesichts der Bedeutung dieser beiden Begriffe vorzubeugen, hat ein EU-Gremium, der **Ständige Ausschuss für die Lieferkette und Tiergesundheit (SCoFAH)**, eine detaillierte Erläuterung bereits in Ziff. 7 des Protokolls seiner Sitzung vom 16. Juni 2008 geliefert:

„Wenn Unternehmer **vertraglich Vorsorge getroffen** haben, um das **Vorhandensein von genetisch verändertem Material auszuschliessen, beispielsweise durch ein IP-System**, sollte das mögliche Vorhandensein derartigen Materials als **zufällig** oder **technisch nicht zu vermeiden** angesehen werden, und die Produkte müssen nicht nach Art. 13 oder 25 [EU-VO (EG) Nr. 1829/2003] mit dem Hinweis auf genetisch verändertes Material gekennzeichnet werden, **sofern der Anteil unter 0,9% liegt**. Dieser Ansatz gilt sowohl für Produkte, die innerhalb der EU hergestellt sind, als auch für importierte Produkte aus Drittstaaten.“

- i. Zur „**vertraglichen Vorsorge**“, mit der „das Vorhandensein von genetisch verändertem Material auszuschliessen“ ist, gehört auch, dass in den entsprechenden Kontrakten Begriffe wie z.B. „**keine Gentechnik**“ bzw. „**gentechnikfrei**“, o.ä. **als eine der Spezifikationen** vereinbart wird. Dabei reicht es nicht aus, umständlich „nicht kennzeichnungspflichtig nach EU-VO 1829/2003“ in den Kontrakt oder die Bestellung aufzunehmen. Das wäre vielmehr das Ergebnis einer rechtlichen Beurteilung, die aber erst im Nachhinein angestellt werden kann. Sondern viel einfacher: Nur Angabe des ja auch beabsichtigten physischen Ziels: Gentechnikfreiheit.
 - ii. In gemeinsamer Kenntnis der Rechtslage sollten Lieferant und sein Abnehmer, z.B. aus der Futtermittelbranche, als **zusätzliche** Kondition noch vereinbaren, dass der Käufer bis zu einem Toleranzwert von maximal 0,9% (Wert nach unten hin verhandelbar) auf sein Recht verzichtet, die Lieferung mit einer Mängelrüge zurückzuweisen. Denn unter den hier beschriebenen Voraussetzungen eines vorhandenen IP-Systems würde eine solche Kontamination bis zu 0,9% eben als „zufällig“ gelten und wäre unschädlich. Diese Art und Umfang von Kontamination könnte dann sogar noch Verwendung finden im Tierfutter einer „Ohne Gentechnik“-Produktionskette. Bei lückenlos vorhandener IP-Dokumentation stellt das auch im Rahmen einer amtlichen Kontrolle kein Problem dar.
 - iii. Neben den Zweck des Nachweises der **Art der Kontamination** zwischen 0,1% und 0,9% tritt aber noch ein weiteres Erfordernis, nämlich das eines **bestehenden Systems von Identity Preservation (IP)** in der vorhergehenden Lieferkette. Als die mit Abstand kostengünstigste Methode hierfür hat sich die chargenbezogene Zertifizierung mit durchgängig dokumentierter Rückverfolgbarkeit in fast allen Ursprungsmärkten erwiesen. Derart zertifizierte Chargen mit der entsprechenden Dokumentation, die nur auf Abruf hin verfügbar sein muss, sind am Rohwarenmarkt leicht erhältlich.
- b) Unternehmen, die in Deutschland die Möglichkeiten des EGGenTDurchfG, landläufig formuliert als des „Ohne Gentechnik“-Gesetzes, nutzen möchten, können dies auf **freiwilliger Grundlage** tun. Das entsprechend auszulobende Produkt muss lediglich die Voraussetzungen des §3a EGGenTDurchfG erfüllen und darf dann **mit den Worten „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet**

werden. Die weitaus meisten Anbieter entscheiden sich jedoch für die Nutzung des von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten **Siegels „Ohne GenTechnik“** und beantragen eine entsprechende Nutzungslizenz vom VLOG, der hierzu exklusiv befugt ist.

Was die Rohware Sojaschrot anbelangt, so ist hierbei lediglich darauf zu achten, dass die eingesetzten Chargen die Voraussetzungen des §3a erfüllen, d.h. dass sie nicht nach der EU-Kennzeichnungs-Verordnung Nr. 1829/2003 gekennzeichnet sind.

Wie oben unter (4) a) bereits dargelegt, erfüllt auf 0,1% chargenbezogene Non-GMO-Zertifizierung dieses Kriterium, sodass diese Rohware regelmässig eingesetzt werden kann.

(5) Am einfachsten ist es für an der Produktion von „Ohne Gentechnik“ auslobbaren Verbraucherprodukten interessierte Unternehmen, wenn sie ihre Produkte von einer vom VLOG anerkannten Zertifizierungsstelle **nach dem „Ohne Gentechnik“-Standard des VLOG zertifizieren lassen**. Dieser Standard steht unentgeltlich in seiner aktuellen Version zum Download zur Verfügung auf www.ohnegentechnik.org/standard. Eine englischsprachige Fassung ist zur Zeit in Vorbereitung. Eine Liste der vom VLOG anerkannten Zertifizierungstellen befindet sich ebenfalls auf der VLOG-Homepage: www.ohnegentechnik.org/links

(6) Eine solche Zertifizierung berechtigt auch zur Erlangung einer **Nutzungslizenz des offiziellen „Ohne GenTechnik“-Siegels**. Beantragt werden kann die Lizenz beim VLOG. Die Antragsunterlagen finden Sie unter www.ohnegentechnik.org/antrag.

(7) Ebenfalls unter www.ohnegentechnik.org/links sind unter „Recht“ einige **Anwaltskanzleien** aufgeführt, die sich u.a. auf die rechtliche **Thematik bei der Erzeugung und Auslobung gentechnikfreier Produkte** spezialisiert haben. Weitere Quellen zur rechtlichen Beratung sind dem VLOG bekannt.

Zusammenstellung: **TraceConsult™**

Berlin, 16. April 2014

VLOG | Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. | Chausseestrasse 8/F | 10115 Berlin | Deutschland
Tel. +49 (30) 7889 0682 | Fax +49 (30) 7889 0686 | info@ohnegentechnik.org
www.ohnegentechnik.org
